

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 29. Juli 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-781/771
Telefax: 0511/1241-
Az.: 6130-1 II 5, 27 R 345

Rundverfügung K3/1997

Suchberatung und Hilfen für psychisch Kranke

Zusammenfassung:

Nds. Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen novelliert; hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben durch freie Träger wird Sollvorschrift durch Kannvorschrift ersetzt; keine Einschränkung der Trägerautonomie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli d.J. ist das Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 - Nds. GVBl. S. 272 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt das Nds. Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds. PsychKG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S 443), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367).

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Nds. PsychKG zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse in das Gesetz aufgenommen oder durch gesetzliche Regelung verbindlich gemacht. Dabei hat nicht die Absicht bestanden, das Gesetz in seiner Grundstruktur, die sich bewährt hat, zu verändern. Während das Nds. PsychKG unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes bestimmte, "soweit Einrichtungen oder Personen im Sinne von Abs. 2 Satz 2 bereit und in der Lage sind, Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes wahrzunehmen, soll ihnen der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Aufgaben überlassen....", hebt das neue Gesetz den bedingten Vorrang der freien Träger durch eine Kannvorschrift in § 10 Abs. 3 auf. Nunmehr kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt Organisationen, Einrichtungen und Personen, die Hilfe leisten, die Wahrnehmung der Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes ganz oder teilweise übertragen, wenn diese bereit und in der Lage sind, auf Dauer die zu übertragenden Aufgaben entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfüllen.

In vielen Gesprächen der Kirchen mit maßgeblichen Sozialpolitikerinnen und -politikern der Regierungsfraktion und mit dem Fachausschuß des Nds. Landtages ist klargestellt worden, daß die Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch freie Träger, soweit es sich um Hilfsmaßnahmen nach Teil II des NPsychKG handelt, selbständig und nach eigenem Selbstverständnis wahrgenommen werden. Die Übertragung der Aufgaben oder Teile von ihnen geschieht also nicht in dem Sinne, daß die übernehmenden freien Träger aus übertragenem Recht in einer von kommunalen Körperschaften abhängigen Rechtsstellung tätig werden. Die Politikerinnen und Politiker haben ausdrücklich erklärt, daß es **nicht Intention des Gesetzes** ist, **die Selbständigkeit der freien Träger** in Ausrichtung, Gestaltung der Arbeit sowie bei der Auswahl und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Wahrnehmung der Weisungsbefugnis und der Fachaufsicht **einzuschränken**.

Wie mit den Kirchen abgesprochen, hat die Berichterstatterin des Landtagsausschusses für Sozial- und Gesundheitswesen, Frau Elsner-Solar (SPD), anlässlich der zweiten und dritten Beratung des Entwurfs des NPsychKG in der Plenarsitzung des Nds. Landtages am 28. Mai d.J. (vgl. stenographischer Bericht über die 83. Plenarsitzung, 13. Wahlperiode des Nds. Landtages) u.a. erklärt:

"Ich möchte als Berichterstatterin auch kurz ein Mißverständnis ansprechen, das für eine kurze, mittlerweile aber wohl behobene Unruhe bei den Kirchen gesorgt hat, die ja in einem ganz erheblichen und unentbehrlichen Maße Hilfen im Sinne dieses Gesetzesentwurfes leisten. Wer Hilfen anbietet, tut dies

eigenverantwortlich und nach seiner eigenen Aufgabenstellung. Jeder, der Hilfen anbietet, muß sich zwar nach den allgemeinen Gesetzen richten, die für jedermann gelten, er unterliegt deshalb aber nicht etwa der Fachaufsicht des Landes, wie befürchtet wurde. Eine andere Sache ist, daß einem Anbieter von Hilfen nach § 72 Abs. 31 durch Vertrag auch öffentliche Aufgaben bis hin zur Wahrnehmung von Zwangsbefugnissen übertragen werden können. In einem solchen Fall wird also Staatsgewalt durch Dritte ausgeübt, was nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, aber auch nach Artikel 57 Abs. 5 unserer Verfassung nur unter der Aufsicht und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Exekutive geschehen darf."

Da kirchliche Einrichtungen ausschließlich Hilfen nach Teil II NPsychKG leisten, entfällt die Aufsicht durch staatliche oder kommunale Behörden. Nach kirchlichem Selbstverständnis ist es ohnehin nicht möglich, daß kirchliche Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Schutzmaßnahmen nach Teil III NPsychKG beauftragt werden.

Sollten im einzelnen Landkreisen oder Städten Tendenzen bestehen, aufgrund der Novellierung des Nds. PsychKG die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil II (Hilfen) durch kirchliche Einrichtungen als Akt der Beleihung (mit Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die zuständigen kommunalen Körperschaften) anzusehen und bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern, bitten wir, entsprechenden Bestrebungen in geeigneter Weise entgegenzuwirken.

Das Diakonische Werk und wir sind gern bereit, Sie in Zweifelsfragen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Linnenbrink